

BaloiseFlotte Motorfahrzeug

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2020

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB). Das Fahrzeugverzeichnis und die Mutationsliste bilden einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Wir machen Ihren Fuhrpark sicherer. Zum Beispiel mit

- → Telefon 00800 24 800 800 im Not- oder Schadenfall rund um die Uhr für Sie da
- → Grobfahrlässigkeit Schutz vor Rückgriff oder Leistungskürzungen
- → Cross Liability Schutz bei Kollision zwischen eigenen Fahrzeugen
- → Innenraumversicherung für Schäden im Fahrzeuginnen-, Lade- oder Kofferraum
- → Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur
- → Zeit- und Kosteneinsparung einfache, automatisierte Prozesse
- → Transparente Deckung bei Mutationen im Fahrzeugpark Deckung von Beginn an

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Die rechtlich massgebenden Beschreibungen des möglichen Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den nachstehenden Vertragsbedingungen entnehmen. Den mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutz und individuelle Vertragsinhalte, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden von Personen und an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge), welche Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit dem versicherten Fahrzeug verursachen. Wir erbringen Leistungen auf die zu Recht geltend gemachten Haftpflichtansprüche und übernehmen die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

> Cross Liability

Versichert sind Schäden durch Kollision zwischen Fahrzeugen des selben Halters oder die im selben Vertrag versichert sind.

- Basis: Versichert sind Schäden auf öffentlichen Strassen.
- Plus: Versichert sind zusätzlich zur Basis-Deckung auch Schäden auf dem Betriebsgelände und bei Konvoi-Fahrten.

→ Kasko

> Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Bemalen und Bespritzen, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren, Diebstahl, Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

> Kollisionskasko

Schäden durch Kollision und Zerkratzen des Fahrzeuges. (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko)

→ Zusatzdeckungen

> Grobfahrlässigkeit

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigem Zustand oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat.

> Parkschaden

Schäden, die durch unbekannte Dritte am versicherten, parkierten Fahrzeug verursacht werden.

- Basis: Die Leistungen pro Schadenereignis sind auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.
- Plus: Die Leistungen pro Schadenereignis sind unbegrenzt.
 Versichert sind max. 2 Schäden pro Fahrzeug und Kalenderjahr.

> Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an Rundumleuchten (z.B. Blaulicht).

> Schlüsselersatz- und Schlossänderungskosten

Schäden bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel sowie Schlossänderungskosten inkl. Umprogrammieren der Wegfahrsperre.

> Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihren versicherten Fahrzeugen, mit dem Motorrad oder Motorfahrrad mitführen.

Sicherheitsbekleidung für Fahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern

Schäden an Helmen, Schutzanzügen und Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefeln und Handschuhen.

> Ersatzfahrzeug

Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur, wenn Ihr versichertes Fahrzeug infolge eines versicherten Kaskoschadens vorübergehend nicht benutzbar ist.

Zur Wahl stehen eine Basis- und eine Plus-Deckung. Die maximalen Leistungen pro Tag und pro versichertem Ereignis sind in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt.

> Assistance

Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heim- oder Weiterreise für alle Insassen, der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.

> Innenraum

Für Schäden im Fahrzeuginnen-, Lade- oder Kofferraum. Bei Wohnmotorwagen und Wohnanhängern sind zusätzlich das Mobiliar im Wohnraum, inklusive Fenster und Rollos, die elektrischen Geräte im Wohnraum (z.B. Kühlschrank, Boiler, Fernsehgerät), die Gasanlage sowie die Trink- und Abwasseranlage versichert.

→ Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bei der Benützung des versicherten Fahrzeuges.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benützung des Fahrzeuges.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht

eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Halbjährliche oder vierteljährliche Prämienzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Für die Berechnung massgebend sind der Rahmenvertrag und das Fahrzeugverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bzw. der Hauptfälligkeit.

Mutationen im Fuhrpark, die sich während des Versicherungsjahres ereignen, werden in der Mutationsliste dokumentiert und per Ende des Versicherungsjahres ausgewiesen. Führen die Mutationen zu einer Mehr- oder Minderprämie wird diese mit der ersten Vorausprämie für das neue Versicherungsjahr verrechnet.

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter 5 CHF einzufordern.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie neue Versicherungsnachweise.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer wesentlichen Gefahrserhöhung oder-verminderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie uns diesen bitte umgehend über unseren Chat auf www.baloise.ch, telefonisch unter 00800 24 800 800 (aus dem Ausland: +41 58 285 28 28) oder per E-Mail (kundenservice@baloise.ch).

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen oder Wildtiere verletzt oder getötet werden. Nach den übrigen Verkehrsunfällen muss der Geschädigte benachrichtigt werden und, wenn dies nicht möglich

ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos bei allen Geschäftsstellen der Basler oder über unseren Kundenservice beziehen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungsund Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder -höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei fahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen, soweit die Basler auf das Kürzungs- bzw. Rückgriffsrecht nicht verzichtet hat.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versiche- rungsvertrag genann- ten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in wel- chem durch die Bas- ler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Aus- zahlung	30 Tage nach Zugang der Kündi- gung beim Versiche- rungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Aus- zahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungs- nehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. Tarif- änderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämienerhöhung auf- grund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorver- traglichen Informati- onspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vor- vertraglichen Anzeige- pflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der Versicherungs nehmer seinen Wohn- oder Firmensitz oder den gewöhnlichen Standort der Fahrzeuge ins Ausland verlegt (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).	Ende des Versiche- rungsjahres
Der Versicherungsschutz für ein einzelnes Fahrzeug erlischt, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert).	Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder
Der Versicherungsvertrag erlischt bei Konkurs des Versicherungsnehmers.	Konkurseröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Autoreparaturwerkstatt, Strassenverkehrsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im Inund zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG Beschwerdemanagement Aeschengraben 21, Postfach CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800 beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schiedsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva Postfach 1063 8024 Zürich www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Ihre Motorfahrzeuglenker anderen zufügen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

H1

Versicherte Ereignisse

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche

H2

Versicherte Leistungen

H2.1

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H2.2

Die Deckung ist auf 100 Mio. CHF pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von 10 Mio. CHF pro Schadenereignis.

Н3

Versicherte Personen

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

H4

Cross Liability

H4.1

Cross Liability Basis

Ereignet sich eine Kollision zwischen versicherten Fahrzeugen des selben Halters oder zwischen Fahrzeugen, die im selben Vertrag versichert sind, so werden Ansprüche für Sachschäden an den Fahrzeugen entschädigt, wie wenn die Kollision von einem Drittfahrzeug verursacht worden wäre. Voraussetzung ist die Kollision zwischen diesen Fahrzeugen auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind Schäden, die sich bei Konvoi-Fahrten ereignen.

H4.2

Cross Liability Plus

Zusätzlich zur Cross Liability Basis-Deckung sind Sachschäden an den versicherten Fahrzeugen versichert, wenn die Kollision sich zwischen den hievor bezeichneten Fahrzeugen in der betriebseigenen Garage, auf dem Betriebsareal, bei der Ein- oder Ausfahrt vom Betriebsareal oder einer Baustellenausfahrt oder bei Konvoi-Fahrten ereignen.

H5

Arbeitsrisiko

In Erweiterung von H1 ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmotorwagen auch die Haftpflicht aus der Verwendung der Fahrzeuge zu Arbeitsverrichtungen mitversichert, für die nach dem schweizerischen Strassenverkehrsgesetz keine Versicherungspflicht besteht. Die Versicherungsleistungen der Basler sind für Schäden aus dem

Arbeitsrisiko auf 10 Mio. CHF pro Schadenereignis begrenzt. Eventuelle Schadenzinsen-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten sind in dieser Summe inbegriffen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Arbeitsverrichtungen die von den Behörden und Durchführungsorganen des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien und Vorschriften eingehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Н6

Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H6.1

→ des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist, ausgenommen sind Schäden aus der Cross Liability (H4 – H4.2)

H6.2

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter, ausgenommen sind Schäden aus der Cross Liability (H4-H4.2)

H6.3

am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H7

Arbeitsrisiko: Ausgeschlossene Ansprüche aus Personen- und Sachschäden

H7.1

Ansprüche des Versicherungsnehmers aus Schäden, die die Person des Versicherungsnehmers betreffen sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

H7.2

→ Regressansprüche Dritter aus Schäden, die durch versicherte Personen ohne leitende Funktion verursacht werden.

H7.3

Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

H7.4

→ Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat und/oder an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.

Н8

Ausgeschlossene Verwendungsarten

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Geschädigter aus

H8.1

→ der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benützung des Fahrzeuges

H8.2

→ der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H8.3

→ der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

H8.4

der entgeltlichen privaten oder gewerbsmässigen Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge). Nicht darunter fällt die entgeltliche Überlassung eines Fahrzeuges durch einen Garagenbetrieb, sofern und solange dieser das Fahrzeug der das ausgemietete Auto übernehmenden Person im Service oder in Reparatur hat

H8.5

→ bewilligungspflichtigen privaten oder gewerbsmässigen Personentransporten

H8.6

→ dem entgeltlichen Sachentransport auf eigene oder fremde Rechnung

H8.7

→ Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn-, Test- und Trainingsstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht

H8.8

→ Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn-, Test- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz.

H9

Übrige Ausschlüsse

H9.1

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

H9.2

Verursacht derselbe Lenker mehrere Unfälle, die auf Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder eine massiv übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, so besteht für diesen Lenker ab dem 2. Unfall kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahren in angetrunkenem Zustand gilt eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, als massiv übersetzte Geschwindigkeit gilt eine solche nach Art. 90 Abs. 4 SVG.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihren Fahrzeugen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Teilkaskoversicherung

TK1

Versicherte Ereignisse

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK1.1

→ Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen)

TK1.2

→ Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK1.3

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK1.4

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen

TK1.5

→ Zusammenstoss mit Tieren

TK1 6

→ Marderbissen, inkl. Folgeschäden

TK1.7

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farbe oder anderen Stoffen

TK1.8

→ Hilfeleistungen für Verunfallte

TK1.9

- → Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges als Folge von
 - > Erdbeben: Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

> Vulkanische Eruptionen: Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lavafluss.

Ereignisdefinition: Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt

Kollisionskaskoversicherung

KK1

Versicherte Leistungen

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

KK1.1

→ Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung), insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Abstürzen, Ein- und Versinken, auch wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden eintreten. Verwindungs- und Verbiegungsschäden des Chassis und der Ladebrücke, die beim Kippen oder Be- und Entladen verursacht werden, sind auch ohne äussere Einwirkung einer Kollision gleichgestellt.

KK1.2

→ Zerkratzen des Fahrzeuges

K1

Vorsorgedeckung

Stellt die Basler für eine Fahrzeugparkerweiterung oder einen Fahrzeugwechsel für das neu einzulösende Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 30 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von 120 000 CHF für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und 20 000 CHF für Motorräder begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt 1000 CHF.

K2

Versichertes Objekt und versicherte Personen

K2.1

Versichert sind die im Fahrzeugverzeichnis aufgeführten und die während des Jahres bei der Basler neu versicherten Fahrzeuge und Anhänger sowie die Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag (Fahrzeugverzeichnis) genannten Betrag.

K2.2

Am Fahrzeug nicht montierte Räder (Pneus und Felgen) sind bei Diebstahl zum Zeitwert versichert. Kann der Kaufpreis der Räder nicht mit Original-Belegen nachgewiesen werden, ist die Entschädigung auf max. 1000 CHF pro Fall begrenzt.

K2.3

 $Der\ erm\"{a}chtigte\ Lenker\ ist\ mitversicherte\ Person.$

К3

Versicherte Leistungen

K3.1

Reparatur

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene geeignete Reparaturwerkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Vorbehalten bleibt K6.2.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen. Vorbehalten bleibt K6.2.

K3.2

Begriff des Totalschadens

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K3.4), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird. Bei Hagelschäden kann die Basler auf die Reparatur bestehen.

K3.3

Entschädigung bei Totalschäden

Bei Versicherung des Zeitwertzusatzes wird während den ersten 2 Betriebsjahren, bei Versicherung des Neuwertes während den ersten 7 Betriebsjahren der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Danach wird über den Zeitwert hinaus eine Zusatzentschädigung gemäss K3.5 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K3.4

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zurzeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K3.5

Berechnung der Zeitwertzusatz- und der Neuwertentschädigung

Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes oder des Neuwertes beträgt die Entschädigung in % des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung):

Betriebsjahr	Zeitwertzusatz- entschädigung	Neuwert- entschädigung
1.	100%	100%
2.	100%	100%
37.	Zeitwert + 20%	100%
814.	Zeitwert + 10%	Zeitwert + 15%
ab 15.	Zeitwert + 5%	Zeitwert + 10%

Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, so wird maximal der Zeitwert (K3.4) entschädigt.

Zusatzleistungen Partnerbetriebe

Wird ein Personen- oder Lieferwagen (nachfolgend Fahrzeug genannt) im Schadenfall durch einen Partnerbetrieb der Basler repariert, erbringt die Basler folgende Zusatzleistungen:

→ Hol- und Bring-Service

K4.2

→ Garantie einer fachtechnisch einwandfreien Reparatur

K4 3

→ Überlassung eines Ersatzfahrzeuges (Personenwagen, evtl. Lieferwagen) während der Dauer der Reparatur

→ Reinigung des Fahrzeuges

K4.5

→ Reduktion des Selbstbehaltes gemäss dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag

K4.6

→ Glasschaden: Der Selbstbehalt wird nicht belastet, wenn die beschädigte Frontscheibe repariert statt ausgewechselt wird.

Diese Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn im Schadenfall der Kundenservice der Basler benachrichtigt worden ist, dieser die obigen Dienstleistungen durch einen Partnerbetrieb der Basler veranlasst hat, und für das betroffene Fahrzeug kein Unterhalts- und Servicevertrag bei einer Leasinggesellschaft (Full Service Leasing) besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benützung zu einer nach $\ensuremath{\mbox{H8-H8.8}}$ ausgeschlossenen Verwendungsart. H9.1 und H9.2 gelten sinngemäss auch für Schäden am Fahrzeug. H9.2 gilt jedoch in der Kaskoversicherung nur für den Versicherungsnehmer. Sobald ein nach H9.2 nicht versicherter Unfall durch einen anderen Lenker verursacht wird, erbringt die Basler dem Versicherungsnehmer gegenüber die vollen Leistungen, ist aber in Abweichung von K2.3 berechtigt, diese vom schadenverursachenden Lenker zurückzufordern

Bei Marderschäden erbringt die Basler keine Zusatzleistungen gemäss K4 - K4.7

K5.3

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen sowie Sicherheitsbekleidung für Fahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit der versicherten Fahrzeuge

Abnützung und Betriebsschäden

K5.6

Schäden infolge von Ölmangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz

K5.9

Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption

K5.10

Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie

Kipperschäden an Last- und Lieferwagen, die auf Abnützung (z.B. der Drehvorrichtung), mangelhaften Unterhalt oder offensichtliche Konstruktionsmängel zurückzuführen sind.

Leistungsbeschränkungen

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnützung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K6.3

Anrechnung früherer Entschädigungen: Geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

K6.4

Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung (z.B. vom TCS) noch einer Mobilitätsgarantie (z.B. vom Hersteller oder Importeur) oder einer anderen Versicherungsleistung sind.

Obliegenheiten

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Grobfahrlässigkeit

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK1.1 und IR6 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

Z2

Parkschaden

Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind max. 2 Schäden pro Fahrzeug und Kalenderjahr. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

Parkschaden Basis

Die Leistungen pro Schadenereignis sind auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Parkschaden Plus

Die Leistungen pro Schadenereignis sind unbegrenzt.

Leuchten und Assistenzsysteme

Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an Rundumleuchten (z.B. Blaulicht), vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z4

Schlüsselersatz- und Schlossänderungskosten

Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, inkl. Umprogrammieren der Wegfahrsperre. Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Mitgeführte persönliche Sachen

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Die Leistungen je Fahrzeug und Schadenfall sind auf die im Fahrzeugverzeichnis genannte Summe begrenzt. Für Ton-, Daten- und Bildträger werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Diebstahl ist bei Personen-, Lieferwagen und Nutzfahrzeugen versichert, wenn die persönlichen Sachen mit oder aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wurden. Bei Motorrädern und Motorfahrrädern besteht der Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen mit dem Motorrad oder Motorfahrrad oder aus abgeschlossenen und am Fahrzeug fest montierten und gesicherten Behältnissen entwendet wurden.

Nicht als mitgeführte persönliche Sachen gilt die Sicherheitsbekleidung für Fahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern (Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefeln und Handschuhen).

Sicherheitsbekleidung für Fahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind folgende Sicherheitsbekleidungen für Fahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefeln und Handschuhen. Bei Diebstahl muss sich die Sicherheitsbekleidung in einem vollständig abgeschlossenen, am Motorrad oder Motorfahrrad fest montierten Behältnis befunden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss gesichert war.

Z7

Ersatzfahrzeug

Kosten für ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie für die Dauer der Reparatur, falls ein versichertes Fahrzeug wegen eines versicherten Teiloder Kollisionskaskoschadens ausfällt. Falls innert 48 Stunden kein Ersatzfahrzeug gefunden werden kann, werden dem Versicherungsnehmer 80% des vereinbarten Betrages pro Fall entschädigt

- → Ersatzfahrzeug Basis: Die maximalen Leistungen pro Tag sind auf 120 CHF und pro versichertes Ereignis auf 600 CHF begrenzt.
- → Ersatzfahrzeug Plus: Die maximalen Leistungen pro Tag sind auf 500 CHF und pro versichertes Ereignis auf 2500 CHF begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

78.1

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden und Schmucksachen.

Z8.2

Die Ausschlüsse K5.1-K5.11 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K5.3 bezieht sich nur auf Parkschäden gemäss Z2.

Z8.3

Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme, Rundumleuchten (z.B. Blaulicht) sowie der dazugehörigen Elektronik, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z8.4

Grobfahrlässigkeit

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Versicherte den Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch eine krasse Geschwindigkeitsüberschreitung (im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG) verursacht hat.

Assistance

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Bei Diebstahl, Panne, Unfall, Vandalismus oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung):

→ Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage oder, falls verfügbar, in eine nahe gelegene Marken-

AS1.2

→ Heimreise aller Insassen an den Wohnort in der Schweiz oder Weiterreise an den ursprünglichen Zielort, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags repariert werden kann. Die Kosten werden übernommen bis max. 1000 CHF pro Fall für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für max. 5 Tage und 500 CHF pro Fall für ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug.

→ Übernachtung, sofern die Heim- oder Weiterreise gleichentags nicht mehr möglich ist oder die Reparatur nicht innert 5 Tagen möglich ist, bis 150 CHF pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens 1200 CHF pro Fall.

→ Wenn in der nahe gelegenen geeigneten Reparaturgarage die notwendigen Ersatzteile nicht innert 3 Arbeitstagen beschafft werden können und das Fahrzeug nicht rücktransportiert wird, werden die Mehrkosten für die sofortige Zustellung übernommen.

AS1.5

→ Bergung des versicherten Fahrzeuges bis max. 5000 CHF pro Fall, sofern die Bergungskosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.

AS1.6

ightarrow Standgebühren bis zum Rücktransport des Fahrzeuges bis max. 250 CHF pro Ereignis, sofern die Kosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.

→ Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges in die angestammte Garage des Versicherungsnehmers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wiedergefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen.

AS1.8

> Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges.

AS1.9

→ Entsorgung und Zollkosten: Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Kosten für Überführung, Verschrottung und Zoll sowie anfallende Gebühren (z.B. Standgebühren) und Abgaben. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis Die Standgebühren werden erst ab dem Moment übernommen, ab welchem die notwendigen Dokumente eingereicht wurden.

AS2

Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur oder mittels Fahrzeugtransport, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann oder den Mitreisenden eine Rückführung nicht zugemutet werden kann.

AS3

Organisationsservice rund um den Vorfall wie z.B. Taxi bestellen, Mietwagen oder Rückflug organisieren.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

AS4.1

Im Schadenfall ist unverzüglich der Kundenservice der Basler Versicherungen zu benachrichtigen.

Kundenservice der Basler Versicherungen

Tel. 00800 24 800 800 in der Schweiz und aus dem Ausland Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

AS4.2

Leistungen werden nur erbracht, wenn die Massnahmen vorgängig mit dem Kundenservice abgesprochen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

AS5.1

Die Ausschlüsse H8-H8.8, H9-H9.2 und K5.1-K5.11 sind ebenfalls anwendbar.

AS5.2

 $\label{eq:Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.}$

Innenraum

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

IR1

Schäden infolge plötzlicher Zerstörung oder Beschädigung durch Fremdoder Eigenwirkung an (abschliessende Aufzählung):

IR1.1

→ allen Bauteilen im Innen- oder Fahrgastraum sowie im Lade- oder Kofferraum.

IR1.2

→ Bei Wohnmotorwagen und Wohnanhängern zusätzlich Schäden am Mobiliar im Wohnraum inklusive an Fenstern und Rollos, an elektrischen Geräten im Wohnraum (z.B. am Kühlschrank, Boiler oder Fernsehgerät), an der Gas- sowie der Trink- und Abwasseranlage.

IR2

Versicherte Leistungen

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag. Die Leistungen werden nur erbracht, sofern die Reparatur vorgenommen wird. Versichert sind max. 2 Schäden pro Kalenderjahr. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

IR3

Ersatzanspruch

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

IR4

Reparatur

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

IR5

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

IR6

Leistungskürzungen

Die Basler kann ihre Leistungen kürzen oder gar verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig, bzw. vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für

IR7.1

Verschmutzungen, die sich durch handelsübliche Reinigung dauerhaft entfernen lassen

IR7 2

Schäden im Motorraum

IR7.3

Schäden, die über die Feuer- oder Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

IR7.4

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benützung zu einer nach H8-H8.8 ausgeschlossenen Verwendungsart.

IR7.5

Die Ausschlüsse H9-H9.2 sowie K5.2-K5.5 und K5.7-K5.11 sind ebenfalls anwendbar.

Insassenunfall

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

Versicherte Leistungen

U2.1

Todesfallkapital

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod als Unfallfolge innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den selben Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt sind beim Tod von versicherten Insassen deren Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

U2.2

Integritätskapital

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des ATSG bemessen.

U2.3

Taggeld

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des ATSG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

U2.4

Spitaltaggeld

Spitaltaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Spitaltaggeldes bezahlt.

U2.5

Heilbehandlung

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen.

Die Leistungen gemäss U2 bis U2.4 sind Summenleistungen, die Leistungen gemäss U2.5 sind Schadenversicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

Die Ausschlüsse H8-H8.8 und H9-H9.2 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss der Deckung nach H9.2 gilt in der Unfallversicherung nur für den unfallverursachenden Lenker. Alle übrigen Insassen bleiben

Leistungsbeschränkungen

Versicherungsleistungen werden anteilsmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- → zweieinhalb Jahre alt waren: 2500 CHF;
- → zwölf Jahre alt waren: 20 000 CHF aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

A1

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

A2

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A21

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A2.2

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

A2.3

Der Versicherungsschutz erlischt auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Firmensitz oder den gewöhnlichen Standort der Fahrzeuge ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt.

A2.4

Der Versicherungsschutz für ein einzelnes Fahrzeug erlischt auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert).

A2.5

Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

A3

Kündigung im Schadenfall

A3.1

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- ightarrow die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

A3.2

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- → Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4

Gefahrs- und Vertragsänderungen

A4.1

Ändern die im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen (Anzeigepflicht).

A4.2

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A4.3

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A4.4

Bei einer wesentlichen Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A4.5

Ändert die Basler den Tarif oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.

A4.6

Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A4.7

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A5

Wechselschilder

A5.1

Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.

A5.2

Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich nicht im öffentlichen Verkehr ereignen. Ausgenommen ist das Modul Assistance.

A5.3

Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so entfällt die Leistungspflicht.

A5.4

Übergang von einem Wechsel- zu einem Einzelschild

Für die Module Teilkasko und Zusatzdeckungen besteht der Versicherungsschutz für das ausgeschlossene Fahrzeug für die Zeit der Ausserverkehrsetzung weiter, längstens aber für 12 Monate. Der Versicherungsschutz besteht solange wie das Fahrzeug weder den Halter noch den Besitzer wechselt.

A6

Hinterlegung der Kontrollschilder

A6.1

Werden die Kontrollschilder eines einzelnen Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt (Sistierung), so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung. Davon ausgenommen sind die Module Teilkasko und Zusatzdeckungen.

Für die Module Teilkasko und Zusatzdeckungen besteht der für das Fahrzeug vereinbarte Versicherungsschutz während der Sistierungszeit weiter, längstens jedoch für 12 Monate ab dem Hinterlegungsdatum. Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die sich nicht auf Strassen ereignen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Er erlischt sobald das Fahrzeug den Halter oder den Besitzer wechselt.

A7

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges im Sinne von Art. 67 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

A8

Rückgriff und Leistungskürzung

A8.1

Die Basler kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist. Sie kann in den übrigen Versicherungszweigen ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

A8.2

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl verzichtet die Basler nach Massgabe von Z1 auf einen Rückgriff oder auf eine Leistungskürzung sofern diese Zusatzdeckung mitversichert ist.

A9

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A9.1

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A9.2

Halbjährliche oder vierteljährliche Prämienzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

A9.3

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Für die Berechnung massgebend sind der Rahmenvertrag und das Fahrzeugverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bzw. der Hauptfälligkeit.

A9.4

Mutationen im Fuhrpark, die sich während des Versicherungsjahres ereignen, werden in der Mutationsliste dokumentiert und per Ende des Versicherungsjahres ausgewiesen. Führen die Mutationen zu einer Mehroder Minderprämie wird diese mit der ersten Vorausprämie für das neue Versicherungsjahr verrechnet.

A9.5

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter 5 CHF einzufordern.

A9.6

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A9.7

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A9.8

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet.

A9.9

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- → bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft;
- → in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden:
- → bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

A9.10

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A9.11

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, stellt die Basler eine Mahngebühr von 30 CHF sowie eine Bearbeitungsgebühr für die Meldung des Schilderentzugs von 500 CHF (Sperrkarte) in Rechnung. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten, gemäss Gebührenregelung unter www.baloise.ch.

A9.12

Bezieht sich ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht einer Vertragspartei nur auf einen oder einzelne Vertragsteile, so kann die berechtigte Partei den gesamten Vertrag kündigen bzw. die Anpassung des gesamten Vertrages verlangen.